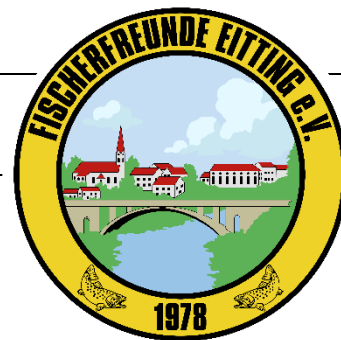




Vereinsfischereiordnung

Die Fischerfreunde Eitting e. V. geben für ihre Vereinsgewässer an die Mitglieder Fischerei-Erlaubnisscheine aus. Der Fischerei-Erlaubnisschein, neben dem auch ein staatlicher Fischereierlaubnisschein erforderlich ist, ist nur unter der Bedingung ausgestellt, dass die nachfolgenden Vorschriften eingehalten werden. Werden sie verletzt, verliert der Erlaubnisschein ohne weiteres seine Gültigkeit und muss auf Anordnung zurückgegeben werden. Bei besonders schweren Verstößen gegen die gesetzlichen und Vereinsbestimmungen erfolgt außerdem der Ausschluss aus dem Verein. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist strafbar.

a) Gesetzliche Bestimmungen

1. Wer ohne gültigen Vereins-Fischerei-Erlaubnisschein und ohne staatlichen Fischereischein fischt, macht sich nach den zurzeit geltenden fischereigesetzlichen Bestimmungen strafbar.
2. Für verschiedene Fischarten sind gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße festgelegt, Fische, die während der Schonzeit oder untermäßig gefangen werden, müssen schonend in das Wasser zurückgesetzt werden.
3. Als Mindestmaß gilt die Länge des Fisches, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.
4. Der auf einen Namen ausgestellte Fischerei-Erlaubnisschein des Vereins sowie der staatliche Fischereischein sind nicht übertragbar.
5. Tote Fische oder Fischinnereien dürfen nach dem Wasserhaushaltsgesetz nicht in das Fischwasser zurückgegeben werden. Sie sind nach Möglichkeit einzugraben. Tote Fische dürfen lediglich, als Köder benutzt werden. Vom Ausnehmen und Schuppen der Fische an den Gewässern ist deshalb Abstand zu nehmen.
6. Nach den §§ 1 und 17 des Tierschutzgesetzes ist das Fischen mit lebenden Köderfischen verboten.
7. Die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße nach AVBayFiG sind einzuhalten.

b) Vereinsvorschriften

1. Vereinsinterne Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Schonmaße sind der Gewässerordnung zu entnehmen.
2. Oberste Grundsätze eines jeden Fischers sind Waidgerechtigkeit und Kameradschaft am Wasser. Grobe Verstöße werden geahndet.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, den Fischerei-Erlaubnisschein des Vereins für die Gewässer zu erwerben, soweit Erlaubnisscheine zur Verfügung stehen.
4. Die von der Regierung von Oberbayern für die Vereinsgewässer genehmigte Anzahl von Fischerei-Erlaubnisscheinen darf nicht überschritten werden.
5. Das Fangbuch, in Papierform oder Digital, sind gewissenhaft zu führen. Die Eintragungen im Papierfangbuch sind mit Kugelschreiber vorzunehmen. Es sind alle Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen, mit Datum, Gewässer, Fischart, Länge und Gewicht, sofort nach dem Fang einzeln in die entsprechende Seite

einzutragen. Die Nichteintragung in das Fangbuch zieht in jedem Fall eine Ahndung nach sich. Das Fangbuch dient als Grundlage für Besitzmaßnahmen. Aus diesem Grunde sind die Aufzeichnungen gemäß den vorgedruckten/vorgegebenen Spalten/Zeilen der Reihenfolge nach genau zu führen. Das Papier Fangbuch ist bis spätestens zur Weihnachtsfeier des jeweiligen Kalenderjahres oder auf Anordnung der Vorstandschaft abzugeben. Grobe Verstöße werden gemäß Vereinssatzung geahndet.

6. Das Umsetzen von Fischen - darunter fallen auch Köderfische - in andere Gewässer ist nur mit Zustimmung der Gewässerwarte zulässig.
7. Die Uferanlagen sind schonend zu behandeln. Verursachte Schäden gehen zu Lasten des Urhebers.
8. Den Kontrollanweisungen der Gewässerwarte und der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten (Ausweiskontrolle).
9. Jeder aktive Fischer hat im Fischereijahr an 2 Vereinsversammlungen (JVH, Monatsversammlung) anwesend zu sein. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Aushändigung des neuen Erlaubnisscheines erst in der Monatsversammlung im Juli des neuen Fischereijahres.
10. Bei Antragstellung einer Neuaufnahme ist bei Aktiven, Passiven und Jungfischern mit bestandener staatlicher Fischereiprüfung, eine Kopie des staatlichen Fischereischeins erforderlich.
11. Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden.
12. Das Eisfischen ist verboten.
13. Kurzfristige Änderungen dieser Vereinsbestimmungen werden in den Monatsversammlungen bekannt gegeben und gelten verbindlich.

Diese Verordnung tritt ab 17.01.2026 in Kraft